

Satzung des
Musikverein „Siegklang“ Meindorf 1969 e.V. -
Blasorchesters der Stadt Sankt Augustin

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein wurde am 01.01.1969 gegründet und trägt den Namen Musikverein „Siegklang“ Meindorf 1969 e.V. mit der Ergänzung „Blasorchester der Stadt Sankt Augustin“ (im Weiteren „der Verein“ oder „Siegklang“ genannt).

Der Verein ist durch die Gestattung des Bürgermeisters der Stadt Sankt Augustin vom 03.04.2009 berechtigt, diesen Namenszusatz zu benutzen. Bei einem Widerruf der Gestattung wird dieser Absatz automatisch ungültig, die übrigen Teile der Satzung behalten jedoch ihre Gültigkeit. Die Satzung ist nach einem Widerruf der Gestattung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung anzupassen.

2. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister Siegburg eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Augustin-Meindorf.
4. Der Verein ist Mitglied im Kreismusikverband Bonn Rhein-Sieg e.V. und damit Mitglied des Volksmusikerbundes Nordrhein-Westfalen e.V. in der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände (BDBV).

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein macht sich die Förderung, Pflege und Erhaltung der Blas- und Volksmusik auf einer breiten Grundlage und des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums zur Aufgabe.
2. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:
 - a) Regelmäßige Übungszeiten,
 - b) Förderung einer „musikalischen Früherziehung“,
 - c) die Unterhaltung einer Jugendarbeit und damit verbundene Förderung und Ausbildung von Jungmusikern, insbesondere die Förderung wirtschaftlich und/oder sozial benachteiligter Personengruppen i. S. des SGB XII und SGB II, durch zur Verfügung stellen von Lehinstrumenten und Zuschüssen zu Vereinsveranstaltungen im Rahmen der gesetzlichen Grenzen,
 - d) Veranstaltung von Konzerten und Musikfesten,
 - e) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art und dadurch Mitgestaltung des öffentlichen Lebens der Gemeinden,
 - f) Mitwirkung bei Veranstaltungen der Brauchtumspflege (Karneval, Maifeste u. ä.),
 - g) Teilnahme an Musikfesten und Wertungsspielen der dafür zur Veranstaltung berechtigten Verbände,
 - h) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine,
 - i) Förderung internationaler Begegnungen zum Zweck des kulturellen Austausches,
 - j) Sonstige zweckorientierte Maßnahmen.

3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundregeln geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
4. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der unter § 1 Absatz 4 genannten Vereinigungen an.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jungmusiker und die Mitglieder des Vorstandes gem. § 9 dieser Satzung. Die Ehrenmitgliedschaft ist in § 6 dieser Satzung geregelt.

2. Als Mitglied können auf schriftlichen Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag, der bei Minderjährigen von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
3. Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen beitreten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
5. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens 3 Monate vorher dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber in Textform zu erklären.
6. Die aktive Mitgliedschaft geht in eine fördernde Mitgliedschaft über, wenn das aktive Mitglied mehr als 12 Wochen an keinen Proben oder Auftritten mehr teilgenommen hat und wenn hierfür keine besonderen Gründe angegeben werden können. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Statuswechsel. Das Mitglied erhält eine schriftliche Mitteilung. Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird dann für dieses Mitglied ab dem folgenden Monat

anteilmäßig auf das laufende Jahr im Voraus fällig. Eine spätere Rückkehr in den aktiven Status ist ausdrücklich möglich.

7. Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen, durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

In den Fällen des §4 Abs. 6 und 7 ist dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann durch das Mitglied die Mitgliederversammlung angerufen werden.

8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins. Entrichtete Beträge werden nicht erstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet, haben sind berechtigt:
 - a) nach Maßgabe der Satzung an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen, diese beraten und beschließen zu lassen,
 - b) an allen Veranstaltungen und Maßnahmen des Vereins zu den jeweiligen Bedingungen teilzunehmen,
 - c) alle allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Das Stimmrecht der Mitglieder ist eingeeengt und nur nach § 8 (5) dieser Satzung anwendbar.
3. Jedes Mitglied ist angehalten:
 - a) die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen,
 - b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der übrigen Organe anzuerkennen und durchzuführen,
 - c) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - d) den Mitgliedern steht es frei, durch Spenden oder höhere Beiträge die Zwecke des Vereins zu fördern.
4. Alle aktiven Mitglieder sind angehalten:
 - a) an den Unterrichten und Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen,
 - b) bei Verhinderung des Besuchs einer Probe oder Aufführung den Satzführer, ein Vorstandsmitglied oder den Dirigent rechtzeitig zu informieren,
 - c) die Anordnungen des Dirigenten und des Vorstandes zu beachten,
 - d) bei allen Vereinsveranstaltungen ohne Anspruch auf Vergütung mitzuwirken,
 - e) das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.
5. Jedes Mitglied hat grundsätzlich den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente vom Verein gestellt oder für den Kauf dieser Zuschüsse oder Kredite gewährt werden. Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sind sorgsam zu pflegen. Bei Vorsatz und Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst für verursachte Schäden.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich besondere Verdienste um das Brauchtum und den Verein erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei, beinhaltet freien Eintritt zu allen öffentlichen Veranstaltungen.
3. Die Mitgliederversammlung kann die/den Ehrenvorsitzende/n sowie die/den Ehrendirigent/in ernennen.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand,
 - d) die Jugendversammlung und
 - e) evtl. bestehende Beiräte und Ausschüsse.
2. Die Organe sind bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl beschlussfähig (Ausnahme Mitgliederversammlung) und beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
4. Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Mitgliederversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
5. Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des 1. Vorsitzenden geht, ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestellen. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder sich alle anderen Vorschläge für diese Position erledigt haben, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
6. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer oder einer vom Sitzungsleiter zu bestimmenden Person eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Verein schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn dies von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Die Einberufung erfolgt analog zu § 8 Abs. 1.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die aktiven und fördernden Mitglieder des Vereins und
 - c) die Ehrenmitgliedersoweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplans und der Rechnungslegung,
 - d) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - e) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden sind,
 - h) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen,
 - i) Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstandes, die dieser an die Mitgliederversammlung verwiesen hat und
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, in Angelegenheiten, in denen sie selbst nicht zuständig ist, Empfehlungen an den Vorstand zu beschließen.
8. Die Mitgliederversammlung kann zur Festlegung der Höhe, der Fälligkeit und sonstigen Modalitäten des Mitgliedsbeitrages den Vorstand beauftragen, eine Beitragsordnung zu fertigen und diese anschließend beschließen. Die Beitragsordnung wird damit Bestandteil der Satzung und ist in den Anhang aufzunehmen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen und besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den übrigen Vorstandsmitgliedern.

1.1. Geschäftsführender Vorstand:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der Geschäftsführer/in und
- d) dem/der 1. Kassierer/in

1.2. Übrige Vorstandsmitglieder:

- e) dem/der 2. Kassierer/in,
- f) dem/der Schriftführer/in,
- g) bis zu zwei Beisitzer/innen der aktiven Mitglieder,
- h) bis zu zwei Beisitzer/innen der fördernden Mitglieder,
- i) dem/der Jugendleiter/in und

2. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies $\frac{1}{3}$ der Vorstandsmitglieder verlangen. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der geschäftsführende Vorstand zuständig ist.

3. Der Vorstand kann bei Beendigung deren Amtes, jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung nicht mehr zur Verfügung stehen.

4. In dringenden Angelegenheiten entscheidet der erste Vorsitzende allein oder, wenn finanzielle Aufwendungen dabei zu erwarten sind, im Einvernehmen mit dem Kassierer. Im Übrigen entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

5. Doppelbesetzungen von Vorstandsfunktionen sind mit Ausnahme der Positionen des 1. Vorsitzenden und des 1. Kassierers zulässig.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

In vertraglichen Angelegenheiten ist gem. § 26 Abs. 2 BGB jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzelvertretungsberechtigt.

Intern gilt folgende Regelung:

Die Vertretungsmacht in vertraglichen Angelegenheiten (d.h. mit Wirkung gegenüber Dritten) wird auf den Geschäftsführer bzw. in dessen Abwesenheit auf eine andere Person des geschäftsführenden Vorstandes beschränkt. Die Ausführung erfolgt unter Absprache mit dem 1. Vorsitzenden.

2. Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
3. Regelungen für das Innenverhältnis:
 - a) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - b) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender) in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich. Dies gilt entsprechend für alle Vorstandsmitglieder, wenn sie den Verein nach außen vertreten.
 - c) Der stellvertretende Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte zu unterstützen.
 - d) Die Kassengeschäfte erledigt der 1. Kassierer.
Er ist berechtigt:
 1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen,
 2. Zahlungen für den Verein zu leisten,
 3. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
 - e) Der 1. Kassierer fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
 - f) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Aufgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig sind.
 - g) Der 1. Kassierer kann gewisse, nach seinem Ermessen bestimmte Aufgaben an den 2. Kassierer delegieren. Dieses muss dem Vorstand bekannt gegeben werden.

§ 11 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen etc.) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Kosten der Veranstaltungen decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben werden im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 12 Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer

1. Bei der Mitgliederversammlung wird turnusmäßig die Hälfte der Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre neu gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 - 1.1 In der Mitgliederversammlung ab dem Jahr 2004 werden somit alle Vorstandsmitglieder aus § 9 Absatz 1 der Buchstaben b), c), e) sowie jeweils bis zu ein Beisitzer der aktiven und bis zu ein Beisitzer der fördernden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - 1.2 Die Vorstandsmitglieder aus § 9 Absatz 1 der Buchstaben a) d), f), i) sowie jeweils bis zu ein Beisitzer der aktiven und bis zu ein Beisitzer der fördernden Mitglieder werden satzungsgemäß ab dem Jahr 2005 ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer werden in jedem Jahr neu gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist unzulässig.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und damit die Jugendorganisation des Vereins.
2. Die Vereinsjugend gibt gegenüber der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Wahl des Jugendleiters ab. Den stellv. Jugendleiter wählt die Jugendversammlung in eigener Regie. Der Jugendleiter vertritt die Vereinsjugend im Vorstand des Vereins.
3. Aufgaben und Zweck der Jugendorganisation sind in der Jugendordnung festgelegt, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Zielen des Vereins nicht entgegenstehen. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
4. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, jederzeit Einblick in die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu nehmen.

§ 14 Jugendpflegerische Tätigkeit

Der Verein erstrebt die öffentliche Anerkennung gemäß § 75 Kinder – und Jugendhilfegesetz (KJHG) an.

§ 15 Datenschutz

1. Der Datenschutzbeauftragte wird vom jeweils amtierenden Vorstand auf der Mitgliederversammlung benannt und verbleibt für 3 Jahre im Amt. Bewerbungen und Vorschläge für dieses Amt sind bis 4 Wochen vor Ablauf der Amtszeit in Textform oder zu Protokoll an den Vorstand zu richten. Dieser prüft nach bestem Wissen die Eignung der Bewerber. Es gilt der Tag des Eingangs.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, e-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert und sind nur den Mitgliedern des Vorstandes zugänglich. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

3. Als Mitglied des Volksmusikerverbundes NRW e.V., Kreismusikverband Bonn Rhein-Sieg, (zurzeit Vogtgasse 11, 53639 Königswinter) ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Alter, die vollständige Adresse und die Vereinsmitgliedsnummer, bei Personen mit besonderen Aufgaben (Vorstand) die Bezeichnung ihrer Funktion.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Konzerten sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett oder über vereinseigene

Kommunikationsmittel bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett oder den vereinseigenen Kommunikationsmitteln.

5. – entfällt –

6. Der Verein informiert die Tagespresse über das Vereinsleben und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht. Die Einwilligung hierzu erfolgt mit der Abgabe des Aufnahmeantrags an den Vorstand.

Für Bestandsmitglieder zum Stichtag 12.03.2006 gilt die Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung als Einwilligung zur Veröffentlichung der Mitgliederdaten.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung im Internet erheben bzw. seine erteilte Einwilligung widerrufen.

Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

7. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht bzw. in ein nichtzugängliches Verzeichnis verschoben, für den Fall eines späteren Wiedereintritts. Diese sowie weitere personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen mindestens zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der sich an der Abstimmung beteiligenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 Auflösung

Über die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in der Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 16 dieser Satzung findet, ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 16 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann. § 8 Abs. 1 gilt sinngemäß.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Restvermögen des Vereins an die Stadt Sankt Augustin, die es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Musikvereins „Siegklang“ Meindorf 1969 e.V. am 24. März 2023 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestgehend entspricht.

Sankt Augustin-Meindorf, 24.03.2023

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Geschäftsführer/in

1. Kassierer/in